

18. Kapitel.

Verlust der Privilegien und deren Restituirung.

Alle ihre Privilegien verlor die Stadt im Jahre 1589, und zwar in Folge eines Tumultes gegen die kais. Commissäre, welche die lutherische Confession in Krems abschaffen und die katholische Religion wieder einführen wollten. (Vgl. Kap. 27). Das nach vier Jahren gefällte Urtheil des Landesfürsten über diese Auflehnung gegen die Obrigkeit lautete:

„Der Magistrat beider Städte wird wegen Vernachlässigung seiner Pflichten bei dem Aufstande zu einer Geldstrafe und zwar Krems zu 1500, Stein zu 500 Thaler, die Gemeinde aber gleichfalls zu einer Geldstrafe, die von Krems zu 4000 und die von Stein zu 2000 Thaler verurtheilt. Diese Geldstrafe soll nicht aus dem städtischen Einkommen, sondern von jedweder Person, insonderheit auch nach Gelegenheit ihres Vermögens (ausgenommen Abwesende, Kranke oder nicht am Tumult Beteiligte) genommen werden. Ferners, obwol beide Städte genugsam verdient hätten, daß ihnen die Währen (Waffen) niedergelegt, die Thore zu ewigen Zeiten eröffnet und andere höhere Bestrafung, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich, gegen sie vorgenommen würde, so soll ihnen aus besonderer Gnade statt solcher Strafen ein Stadthanwalt, der auch Stadthauptmann sei und von den Städten zu besolden ist, gesetzt werden, der die Schlüssel zu den Stadthoren und zum Zeughause zu verwahren habe. Außerdem solle am Jahrestage des Factum eine Deputation des Rathes und der Gemeinde zur Erinnerung der Strafe und Erzeugung des schuldigen Gehorsams vor der Regierung in Wien sich stellen und mündlich um Aufhebung der Ungnade bitten.¹⁾ — Dieses Urtheil wurde auch wirklich vollzogen²⁾ und die Ungnade des Kaisers Rudolph II. lastede 25 Jahre auf der Stadt Krems.

Die Stadt gab sich alle Mühe, wieder in den Besitz der früheren Privilegien zu gelangen, aber lange Zeit umsonst. Schon im Jahre 1590 schrieb der Magistrat an die Regierung, es möchte Acht und Bann von den Städten genommen und die Erlaubniß zu einer neuen Rathswahl gegeben werden. Es sei nothwendig, daß die Aemter ordentlich besetzt sind, „dann solches die Notturft zur dempfung des frechen gesinds wahrhaftig zum höchsten erfordert. Ohne Obrigkeit erfolgt eine Zerrittigkeit

¹⁾ Urtheil v. 1. Aug. 1593, eröffnet 7. Aug. — Raupach, Erläut. evangel. Oesterreich, p. 105.

²⁾ Vgl. Rhevenhüller, Annal. Ferd. Tom. IV. p. 1719.

nach der andern, darzu auch unter dem gemeinen Pöfl höchster Ungehorsam, also das die unbestätigten Amtsverweiser gar khainen respect mehr haben und khain manzucht erhalten werden khan, sonderlich aber das freche ledige gefindt in seinem Truz und muetwillen je länger, je mehr gestörckt wirdt, wie dann auch dasselb vor wenig Wochen ain solchen Rumor und Bolderey bey nächtllicher weil auf der gassen angefangen, und in die leng getrieben, das zur stillung solches zuvor unerhörten Rumores die Bürgerschaft mit ihren Rüstungen hat aufgemannt werden muessen. Die Frechheit, Truz, Muetwill und ungehorsam bey den gemeinen Leuten nimmt so überhand, daß sogar schon entleibungen vorgekommen, auch könne der provisorische Magistrat keine Halsproceffe durchführen, weßhalb viele Malefizpersonen und fürnembe Haupt Tätter durch solche langwierige gefenschnuß erkrankht, erkrumbet, und elenderhait verdorben und gestorben, thails auch aus dem Arrest ausgebrochen, und ungestrafft davon gelaufen sind. Diesem und noch mehr anderen Urath bei beiden Städten fürzukommen, wollten wir eifrig daran sein, wenn ein neugewählter Rath authorisirt wäre. Auch bittet man um ordentliche Befehle wie man gewohnt sei, nicht daß, wie in neuester Zeit, bloße Rathschläge, deren Handschrift man nicht einmal kennt, hierherkommen, welches gemainer Sag nach, der Empörung von anno 89 wegen geschieht, woran der Rath unschuldig ist.“¹⁾ — Der mächtige Dffizial Kleffel, den sie um Vermittlung baten, entschuldigte sich damit, daß die weltlichen Sachen ihn nichts angehen.²⁾

Im Jahre 1592 baten die Städte den Statthalter Erzherzog Ernst um Aufhebung der Suspension der Rathswahl, und führten an, „daß im jehigen Rath lauter alterlebte müede Personen vorhanden, welche mit allerlay Obliegen und Leibsunvermöglichkeiten beladen, das sie den Rath nit wohl jederzeit besuchen können, und zu offtermallen aussetzten. Es sind ihrer nit mehr als 7 oder 8 Personen, die den Rath ordinario besuchen, und von diesen sind manche mit dem Potogra behaftet oder haben andere mängl, daher man nie die erforderliche Zahl hat, ein Urthl zu schöpfen. Auch der äußere Rath ist ebenso bestellt, und kann seinen Geschäften nicht nachkommen, als da sind Commissionen, Verträge, Vergleiche, Inventuren und Besitzabtheilungen.“³⁾ — Beide Städte boten sich an, 500 Mann ins Feld zu stellen und zu erhalten, wenn die kaiserl. Ungnade und Strafe aufgehoben werde.“⁴⁾ Im Jahre 1596 baten

¹⁾ 1590. Dr. Conc. (Stadtarch.)

²⁾ 1591, 16. Jän. Wien.

³⁾ Drig. Conc. 1592.

⁴⁾ 16. Dec. 1593. (Drig. Conc.)

sie den Wolf Unverzagt um Rath, wie sie sich des Kaisers Gnade erwerben, und den in Wien gefangenen Bürgern Martin Andrä und Matthä Dylmayer helfen könnten.¹⁾ In demselben Jahre bat der Magistrat, daß ihm wieder erlaubt werde, Bürger aufzunehmen und zu entlassen. Umsonst.

Indeß begann doch bei Hof eine mildere Stimmung platzzugreifen. Weil beide Städte wegen der oben genannten Rebellion sich jährlich durch Deputirte des inneren und äußeren Rathes zur Regierung stellen mußten, nun aber mit Stillung der Bauern-Rebellion zu thun gehabt hatten, erließ Erzherzog Mathias ihnen für dießmal die Reise; rühmte ihren guten Fleiß und ihre Bemühung in dieser bewegten Zeit und ermahnte sie hierin fortzufahren gegen dem, daß er zu ihrer völligen Ausöhnung und Begnadigung bei Sr. kaisl. Majestät selbst einen Fürsprecher abgeben wolle.²⁾ — Im Jahre 1598 baten beide Städte um einen 4jährigen Termin zur Bezahlung des Restes des Strafgeldes, von dem sie erst 5000 fl. erlegt hatten. Die Beweggründe ihres Gesuches sind: die hohen Steuern, die Kriegsrüstungen, das Hagelwetter vom 31. Juli, welches nicht nur die Gemäuer in den Weingärten zerstörte, sondern auch die Stöcke beschädigte und die Erde hinwegschwemmte, so daß auf Jahre hin die Hoffnung einer ergiebigen Lese vernichtet sei.³⁾ — Die Regierung aber blieb hart und befahl, daß die Strafe pr. 4833 fl. 20 kr. nicht aus den Stadtgefällen, sondern von Jenen, die beim Tumulte dabei gewesen, abgefordert werde.⁴⁾

Im Jahre 1602 war die Strafe bezahlt und der Stadtrath stellte daher jetzt wieder die Bitte um Restitution der Privilegien. Auch diese Bitte blieb unerhört. Nun versuchten es die Erzherzoge Mathias und Leopold als Fürsprecher bei Kaiser Rudolph II. Der Anlaß dazu war folgender. Im Jahre 1606 erklärte die Stadt dem damaligen Statthalter Erzherzog Mathias, sie wolle ihm 10.000 fl. leihen zur Bezahlung der Trautmannsdorfschen Reiter, die man sonst nicht los werden konnte, gegen die Bedingung der Rückzahlung in einem Jahre. Der Erzherzog war damit nicht zufrieden, sondern forderte 25.000 fl., wogegen beide Städte um ein Moratorium auf 4 Jahre der von einigen Gläubigern gegen sie bewirkten Execution baten. Der Erzherzog versprach ihnen außerdem, die Ausöhnung mit dem Kaiser zu bewirken, worauf der Stadtrath die gestellten Bedingungen

¹⁾ 16. Nov. 1596. Missiv Prot.

²⁾ 13. Febr. 1597. (Stadtarchiv.)

³⁾ 6. Aug. 1598. Orig. Conc. Im Jahre 1599 befahl Kaiser Rudolph II. 2000 fl. der Kremser'schen Strafelder zur Ausbesserung des Thurmes bei St. Stephan in Wien zu verwenden. (Dgesser, Gesch. d. Domes St. Stephan).

⁴⁾ 25. Febr. 1602. (Stadtarch.)

eingieng.¹⁾ (S. 50). In der That schrieb der Erzherzog an seinen kais. Bruder und ersuchte ihn, sich mit den beiden Städten wegen des Tumultes von 1589 anzuföhnen, da die Schuldigen meistens schon gestorben, viele angesehenen Bürger aber mit Hab und Gut, Weib und Kind sich hinwegbegaben, und amoch jeder wegtrachtet, Hanthierung und Comerce Schaden litten; auch hätten sie zur Abdankung der trautmannsdorfschen Reiter 25000 fl. hergeliehen und hiedurch dem Lande, wie Sr. Maj. großen Dienst geleistet; er rathe also dringend, die jährliche Herabschickung einzustellen, die kais. Ungnade aufzuheben, damit diese so „ansehendliche Stätt wiederumb emporkommen.“²⁾ — Auch an Erzherzog Leopold wendeten sich die Städte um Intercession bei dem Kaiser zur Erlangung gänzlicher Ausföhnung. Sie stellten ihm beweglich die traurige Lage dar, in welche die Bürger durch Kriegsläufe, Wasserschäden und die vielen Zahlungen gekommen, wie sie die jährlichen Ratenzahlungen des Strafgeldes nur kümmerlich und „bluethardt“ zusammengebracht, und es nun fast unmöglich sei, den Rest zu erschwingen, da viele wohlhabende Bürger aus den Städten weggezogen, sogar ins Ausland gewandert seien.³⁾ Es waren gerade damals die protestantischen Stände, welche dem König Mathias die Huldigung verweigern wollten, in dem nahen Horn versammelt, und es entstand daher der Verdacht, als ob einige Bürger von Krems es mit den Ständen gegen den Landesfürsten hielten. Der Stadtrath vertheidigte sich.⁴⁾ Bei der im nächsten Jahre wiederholten Bitte fügte der Stadtrath die Entschuldigung bei, daß die Aufhebung der kais. Ungnade bisher nur durch einige widersinnige und unruhige Bürger gehindert worden sei. Zugleich erklärte er sich bereit, 12000 fl. zur Auszahlung der Dornischen Kriegsknechte zu leihen, damit sie abgedankt werden könnten.⁵⁾

Erst im Jahre 1613, wo die alten Rathsherren von 1589 bereits abgestorben und die Bürger der Stadt zur katholischen Kirche zurückgekehrt waren, wurde die gemachte Abbitte in Gnaden aufgenommen und die Stadt in ihre früheren Rechte und Privilegien wieder eingesetzt.⁶⁾ Auf Befehl des Kaisers Mathias erschien der Stadtrath am 17. Febr. 1615 mit 20 von der Bürgerschaft bei dem Statthalter Paul Sixt Graf von Trautsohn in Wien, wo ihnen die förmliche Ausföhnung bekennt gegeben wurde. Die wichtigste Stelle des Ausföhnungsbriefes lautet:

¹⁾ 1606. Missiv Prot.

²⁾ Schreiben ado. 13. März 1607.

³⁾ 1607. (Orig. Conc. Stadtrath.)

⁴⁾ 1609, 1. März. (Dr. Conc.)

⁵⁾ 1610, Missiv Prot.

⁶⁾ Rhebenhilller, Annal. Ferd. Tom. IV. p. 1719.

„Weillen dann nunmehr der Röm. Kaisl. May. allergnädigsten Resolution durch diesen Fußfall und Abbitt ein gehorsamistes, und allerunterthänigstes Vollziehen beschehen, so wollen Thro Kaisl. May. die verfloffenen Handlungen sowohl dem Magistrat als auch der ganzen gemainen Bürgerchaft beeder Stätt Krems und Stain hiemit allergnädigst verziehen in Ihr Kaisl. und Landesfürstl. gnad Huld und Protection auf und angenuhmen, Sy in Thren vorigen alten Wohlstand und würde gesetzt, zu dem alten titl restituirt, und in die begehrte Ausföhnung auch Confirmation Privilegiorum zc. mit sondern gnaden eingewilliget haben.“¹⁾ — Kaiser Ferdinand II. bestätigte die Privilegien und Freiheiten beider Städte, besonders weil dieselben bei der jüngsten Rebellion und Feindesgefahr treu geblieben und viel Ungemach erdulden mußten.²⁾ Der Stadtanwalt wurde jedoch auf die Bitte der Stadt und das Gutachten der Regierung erst im Jahre 1627 entlassen.³⁾

Nun war die Stadt wohl wieder im Besitze ihrer Privilegien und Freiheiten, allein die geschlagenen Wunden waren nicht mehr zu heilen. Die Zeiten hatten sich geändert, die reicheren Bürger waren ausgewandert, der politisch-religiösen Aufregung folgte Lethargie und Gleichgiltigkeit. Zwar wurden die städtischen Privilegien auch fortan ängstlich unter Schloß und Kiegel aufbewahrt, ohne jedoch der Stadt irgend einen Vortheil zu bieten, bis sie in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 ihre Bedeutung gänzlich verloren — mit Ausnahme ihres geschichtlichen Werthes.

Wir benützen diese Uebergangsbrücke zur Darstellung der politischen Geschichte in neuester Zeit.

19. Kapitel.

Das Jahr 1848 und 1866.

Die bekannten Märzereignisse des Jahres 1848 wurden in Krems mit freudiger Begeisterung begrüßt. Gewährung der Constitution, Pressfreiheit und Volksbewaffnung waren die großartigen Errungenschaften, welche Ferdinand der Gütige seinen Völkern gewährte. Die kaiserlichen Resolutionen wurden am Rathhausthore angeschlagen und fanden viele erstaunte Leser.

¹⁾ Rhevenhiller, Annal. Ferd. Tom. IV. p. 1719.

²⁾ 1622, 19. Oct. (Stadtarch.)

³⁾ In der Eingabe der Stadt heißt es: „Seit der Revolte anno 1589, also durch 37 Jahre, mußte die Stadt diesen Regierungsbeamten mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. erhalten, was für diese Zeit, die Interessen zu 6 Percento hinzugerechnet, in die 16000 fl. ausmacht.“